Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 15 (1866)

Artikel: Der 10. August 1792 : Schilderung und Beleuchtung eines Tages aus der französischen Revolutionsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Schicksale des Schweizergarde-Regiments

Autor: Gonzenbach, August von

Kapitel: 5: Schluss

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Schluß.

Schicksal der gefangenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Schweizergarderegiments in den Septembertagen 1792.

Wer das Schicksal des Schweizergarderegiments am 10. August 1792 darzustellen beabsichtigt, kann nicht umhin, seine Erzählung bis auf die entsetzlichen Metzeleien auszudehnen, die vom 3. bis 7. September in den verschiedenen Gefängnissen von Paris stattgefunden haben, zumal in mehreren derselben Offiziere und Unteroffiziere des Schweizergarde-Regiments sich befanden, die am 10. August auf Befehl des Königs ihre Waffen niedergelegt hatten.

Alle Schweizeroffiziere und Unteroffiziere, die in den Septembertagen in den verschiedenen Gefängnissen ermordet worden sind, müssen daher als Opfer des 10. August betrachtet werden, nur hat ihr Todeskampf länger gedauert als der ihrer Waffengefährten.

Am 11. August war die Abbaye Saint-Germain des Prés zum Gefängniß für alle diejenigen Schweizeroffiziere und Soldaten bestimmt worden, welche, nachdem sie auf Befehl des Königs ihre Waffen niedergelegt

---

laut des gleichen Etats 2 Todte, nämlich 2 Dragoner, die wegen ihrer rothen Uniform für Schweizer gehalten wurden, und 8 Verwundete. Die Zahl der Todten betrug somit: Pariser 50, Marseiller 22, Brester 2, total 74 Todte. Die der Verwundeten betrug: Pariser 34, Marseiller 14 und Brester 5; total 53. Will möglichem Uebersehen Rechnung getragen werden, so darf die Zahl der Todten doch nicht höher als 100, und die der Verwundeten nicht höher als 60 angenommen werden.

hatte, in der Kirche der Feuillants die Nacht vom 10. auf den 11. August zugebracht hatten.

Allein später wurde beschlossen, die Soldaten in das Palais Bourbon*) einzuschließen, und nur die Offiziere und Unteroffiziere in der Abbaye gefangen zu setzen.

Vor ihrer Abführung hatte die Nationalversammlung beschlossen:

„daß die Schweizeroffiziere und Soldaten und alle „andern durch das Volk verhafteten Personen unter dem „Schutz des Gesetzes und der Tugend des französischen „Volkes stehen sollen;"

„daß ein Kriegsgericht, dessen Mitglieder durch den „provisorischen Kommandanten der Nationalgarde (San„terre) zu bezeichnen seien, unverzüglich über die in die „Gefängnisse verwiesenen Schweizeroffiziere und Soldaten „zu urtheilen habe"**).

Welches dieses Urtheil sein werde, ließ die Proklamation der Munizipalität schon ahnen, die ausdrücklich verhieß, „daß alle Schuldigen auf dem Schaffot sterben „sollen."

Am 11. August 1792 überbrachte der Exkapuziner Chabot, Mitglied der Nationalversammlung, 15 Schweizer, nämlich 6 Offiziere, wahrscheinlich Maillardoz Oberstlieutenant, Bachmann Major, R. Salis-Zizers Aidemajor, Wild Sous-Aidemajor, Chollet und Allemann Adjutanten, und 9 Unteroffiziere, Feldwebel, Korporale und Fouriere in das Gefängniß der Abbaye und ließ

---

*) Der Palais Bourbon wurde vor der Emigration durch die Prinzen von Condé bewohnt.

**) Sammlung der französischen Gesetze, Jahrgang 1792, Theil X, Seite 128.

sich ein Zeugniß darüber ausstellen, daß er dieselben gegen alle Beleidigungen geschützt und richtig abgegeben habe *).

Dieses Zeugniß trägt die Unterschrift der beiden Adjutanten Allemann und Chollet.

Die Namen dieser 15 Schweizer stehen alle auf der Liste der in den Septembertagen Ermordeten **).

In das Palais Bourbon sind dagegen nach und nach 246 Schweizer gebracht worden.

Diese ließen sich in Folge des Dekrets vom 20. August, welches den in den übrigen Schweizerregimentern dienenden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten freistellte, im gleichen Grad in die französische Armee einzutreten, insofern sie den am 10. August festgestellten Eid leisten wollten, zum größten Theil der französischen Armee einverleiben.

Aus diesem Grund wurden denn auch die von der Munizipalität am 2. Sept. in die Abbaye abgesandten Mörder nicht nach dem Palais Bourbon beordert.

Der Zusammentritt des Kriegsgerichts verzögerte sich

---

*) Siehe Mortimer-Ternaux, Band III, Seite 9. Diese 6 Offiziere waren diejenigen, welche den König in die Nationalversammlung begleitet hatten. Der Hauptmann von Erlach, der auch bei jener Eskorte war, soll, wie schon in der Note S. 286 erwähnt wird, durch Daigremont anfänglich gerettet und erst später wieder entdeckt und ermordet worden sein. Obige 6 Offiziere sind in den letzten Tagen Augusts aus der Abbaye in die Conciergerie gebracht worden, weil sie vor das Gericht vom 17. August, das im Justizpalast seine Sitzung hielt, gestellt werden sollten.

**) Diese Liste ist dem eidgen. Archiv noch in keiner beglaubigten Abschrift einverleibt worden, was längst hätte geschehen sollen.

indessen, weil Santerre das ihm zugetheilte Mandat nicht erfüllen wollte.

Ein Kriegsgericht nämlich konnte nur über die militärischen Vergehen urtheilen, die neuen Gemeindsbehörden beabsichtigten aber die Installirung eines eigentlichen Revolutionstribunals, vor welches alle verdächtigen oder überhaupt mißbeliebigen Personen gestellt werden sollten.

Während Santerre zögerte, beantragte Thuriot in der Nationalversammlung, den Beschluß in Betreff der Aufstellung eines Kriegsgerichts wieder aufzuheben und die Bestrafung der Schuldigen den ordentlichen Gerichten zu überlassen; die 48 Sektionen aber anzuweisen, je zwei Anklage-Geschworene (jurys d'accusation), und 2 urtheilende (jurys de jugement) zu ernennen.

Allein dieß genügte noch nicht; denn neben den Geschwornen bestanden die ordentlichen Kriminalgerichte, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Sept. 1791 zu urtheilen hatten, und von welchen an den Kassationshof rekurrirt werden konnte.

Robespierre verlangte daher am 15. August an der Spitze einer zahlreichen Deputation, daß keine Appellationsinstanz mehr bestehen dürfe, vielmehr sollen die Schuldigen durch Kommissäre der Sektionen souverän und endgültig beurtheilt werden.

Die Nationalversammlung hob in Folge dessen wirklich den Instanzenzug auf, wollte aber die ordentlichen Kriminalgerichte in Wirksamkeit belassen. Allein die Gemeinde, welche am 16. August die Anklage-Geschwornen und die urtheilenden Geschwornen durch die Sektionen hatte ernennen lassen, verlangte nun am 17. Au-

gust, daß ein neues Kriminalgericht bestellt werde, zu welchem jede Sektion ein Mitglied zu wählen habe.

Endlich wurde auf den Antrag Herault de Sechelles beschlossen, für die Verbrechen des 10. August einen besondern außerordentlichen Gerichtshof zu bestellen, für die gewöhnlichen Verbrechen aber die ordentlichen Gerichte zu belassen.

So wurde das Gericht vom 17. August gebildet; dasselbe zerfiel in 2 Sektionen und bestand aus 8 Richtern, 8 Suppleanten, 2 öffentlichen Anklägern, 7 Direktoren der Geschwornen, 4 Gerichtsschreibern, 8 Gehilfen der Gerichtsschreiber und 2 Nationalkommissären.

Die beiden letztern sollten durch die Exekutivgewalt bezeichnet werden.

Dieß Tribunal, das aus 37 Gliedern bestehen sollte, hatten 48 Delegirte der 48 Sektionen zu ernennen.

Kaum war dieß Dekret erlassen, als in aller Hast die Wahlen vorgenommen wurden, so daß schon um 5 Uhr Abends den 18. August durch den Maire Petion dieß erste Revolutionstribunal im großen Saal des Justizpalastes (Saal Ludwigs des Heiligen genannt) installirt werden konnte.

Am 19. August wurde durch ein neues Dekret die Prozeßform vor diesem Gericht im Sinne der größten Beschleunigung der Urtheile festgesetzt, und dadurch die Angeklagten der wichtigsten Garantieen beraubt.

Schon am 16. August hatte die Gemeinde beschlossen, daß die Urtheile des Gerichts gegenüber dem Tuilerienpalast, nämlich auf dem Carrouselplatz vollzogen werden sollten.

Der Erste, der vor dieß Tribunal gestellt wurde, war Collenot d'Angremont, angeklagt, zu Gunsten des

Hofes conspirirt zu haben. Er wurde am 21. August Nachts 10 Uhr beim Fackelschein guillotinirt.

Ihm folgte der Intendant der Civilliste, Laporte. Er verläugnete auch vor dem Tribunal seinen König nicht und hatte wie dieser nur Worte der Vergebung für seine Henker. Er wurde am 23. August guillotinirt.

Am 25. August kam die Reihe an Du Rozoy, Redaktor der „Gazette de Paris". Dieser rief, als er das Schaffot bestieg, aus: „Ein Royalist wie ich muß „am Tag des heiligen Ludwig sterben."

Schon am 23. August hatte die Gemeinde von Paris beschlossen, daß die Guillotine auf dem Carrouselplatz stehen bleiben solle, und am 24. war die Errichtung einer zweiten auf dem Greveplatz beschlossen worden*).

Es erfolgten nun aber auch einige Freisprechungen, so am 23. August die des Obersten d'Affry, der zwar einige Tage später wieder vor Gericht gestellt, von der Anklage-Jury aber abermals als unschuldig erklärt wurde, weil er beweisen konnte, daß er am 10. August Abends krank in seiner Wohnung lag, und somit nicht in den Tuilerien anwesend gewesen sei.

Allein wenige Tage später steigerte sich durch die Fortschritte der feindlichen Heere, welche Longwy genommen hatten, die Gährung auf's Neue. Am 24. August wurde auf den Antrag des Justizministers Danton, angeblich um sich Waffen und Munition zu verschaffen, beschlossen, Haussuchungen durch ganz Frankreich anzuordnen, und am 29. August schon begannen diese Haussuchungen mit aller Strenge, nachdem das bezügliche Dekret erst im Lauf der letzten Nacht erlassen worden

*) Siehe Mortimer-Ternaux, Band III, Seite 143.

war. Alle Zirkulation wurde untersagt, Jeder sollte in seiner Wohnung sein und den Kommissären seine Hausgenossen vorstellen und seine Waffen abliefern.

Um 10 Uhr Nachts sollten die Haussuchungen beginnen. Angst und Schrecken lagerten über der Stadt, in der man nichts hörte, als die Schritte der Wachen und das Verhör der Untersuchungskommissäre.

Während man kaum 2000 Waffen gefunden hat, sind über 3000 — Andere sagen 8000 — Arrestationen der angeblich Verdächtigen vorgenommen worden.

Mehr noch als vom 10. August gilt es von den September-Metzeleien, daß keine politische Partei die Verantwortlichkeit dieser Gräuel tragen will.

Wie dort suchten gefällige Geschichtschreiber auch hier die Last der Verantwortlichkeit von ihrer Partei dadurch abzuwälzen, daß sie dieselbe auf die Schultern Aller legten und die September-Metzeleien als die That des ganzen Volkes bezeichneten, statt die Schuldigen zu nennen, denen das Verbrechen zunächst zur Last fällt.

Verwundern kann man sich allerdings darüber, daß die Bevölkerung von Paris so Entsetzliches in ihrer Mitte geschehen ließ. Die Erklärung liegt darin, daß einerseits, während die bezahlten Mörder in die Gefängnisse drangen, um die Unglücklichen, die darin waren, Einen nach dem Andern zu ermorden, die Söhne des wirklichen Volkes auf dem Marsfeld und bei den verschiedenen Werbebureaux sich sammelten, um als freiwillige Vertheidiger des Vaterlandes eingeschrieben zu werden, und daß anderseits „diese Menschenschlächtereien", wie sie Vergniaud nannte, auf administrativem Weg aus-

geführt wurden, d. h. durch diejenigen Behörden, deren Pflicht es war, über die Sicherheit der Gesellschaft zu wachen.

Bevor sich die ehrbaren Elemente gesammelt hatten, um gegen solche Gräuel zu protestiren und denselben Einhalt zu thun, waren sie schon geschehen.

Die Veranlasser und Urheber dieser entsetzlichen Mordthaten aber waren: Marat, Danton, Robespierre, Manuel, Hebert, Billaud-Varennes *), Panis, Sergent, Fabre d'Eglantine, Camille Desmoulins und einige andere Mitglieder der Aufsichtskommission (comité de surveillance) oder des Gemeinderathes.

Um die Gemüther noch mehr aufzureizen, wurden nämlich übertriebene Berichte über die angeblichen Absichten der verbündeten Heere verbreitet und Gerüchte über angebliche royalistische Verschwörungen herumgeboten.

Am 1. September Nachmittags 5 Uhr wurden im Gemeinderath, den nicht Petion, sondern Huguenin präsidirte, die demnächst folgenden Metzeleien durch einen Vortrag Robespierre's eingeleitet, in welchem er verlangte, daß alle verdächtigen Gemeindsbeamten beseitigt werden sollten **), und nachdem er die Girondisten in der 21er Kommission als Vaterlandsverräther bezeichnet hatte, erklärte er: es sei keine andere Rettung möglich, als dem Volke selbst alle Rechte, die es dem Generalrath übertragen, zurückzugeben. Der Prokureur-Syndic Manuel forderte hinwieder die Gemeinde auf, ihre Gewalt nicht abzugeben, bis das Vaterland gerettet

*) Er bezahlte die „Arbeiter" (travailleurs), so hatte man die Mörder genannt.

**) Cahier, der am 20. Juni so muthig aufgetreten war, wurde dann auch sofort ergriffen und in die Abbaye abgeführt.

sei; er widerstand somit den Beschlüssen der Nationalversammlung, welche am 30. August die insurrektionelle Gemeinde aufgehoben hatte. Wirklich bestimmte denn Danton seinen Freund Thuriot, in der Nationalversammlung den Antrag zu stellen, vom Dekret des 30. Aug. wieder abzugehen, die Zahl der Mitglieder des Generalraths der Gemeinde auf 288 festzustellen und ausdrücklich zu erklären, daß die seit dem 10. August funktionirenden Gemeinderäthe Mitglieder des Generalraths bleiben sollten.

Dieser Antrag wurde an die 21er Kommission gewiesen, dann aber unverändert angenommen.

Während dieß in der Nationalversammlung vorging, zeigte Manuel auf dem Gemeindehaus an, daß die Festung Verdun, die einzige, die den Feind noch abhalten könne, nach Paris zu marschieren, eingeschlossen sei und die Besatzung kaum sich werde behaupten können, daher er beantrage, daß alle dienstfähigen Männer auf dem Marsfeld sich versammeln sollen.

Der Generalrath stimmte diesem Antrag bei und beschloß, es solle, um die Gefahr, in welcher das Vaterland schwebe, Jedem deutlich zu machen, die Allarmkanone gelöst, die Sturmglocke angezogen und der Generalmarsch geschlagen werden.

Nachdem sich die Aufsichtskommission, deren Präsident Panis war, selbst ergänzt hatte, wurden Verhaftbefehle gegen die von Robespierre bezeichneten Verräther vorbereitet und dann Emissäre in die Sektionen gesandt, um diese zu veranlassen, Beschlüsse zu fassen, welche den beabsichtigten Metzeleien zur Rechtfertigung dienen könnten, und wirklich beschloß hierauf die Sektion der Vorstadt Poissonnière:

Es sollen in Erwägung der Gefahr des Vaterlandes und des höllischen Gebahrens der Priester:

1) alle in den Gefängnissen von Paris, Orleans und anderwärts befindlichen Priester und andere verdächtigen Personen getödtet werden;

2) die Frauen und Kinder der Emigrirten und andere Personen, die sich bei der Haussuchung entfernt hätten, sollen in Reih und Glied vor den Freiwilligen aufgestellt werden, die an die Grenze marschieren, um die tapfern Sansculotten vor den Kugeln des Feindes zu schützen.

In der Sektion des Luxemburg aber wurde der Beschluß gefaßt:

„die Gefängnisse von Paris durch Ermordung der Gefangenen zu leeren und bei dem Gemeinderath darauf anzutragen, daß allerorts gleichmäßig gehandelt werde."

In der Nationalversammlung dagegen empfahl Vergniaud Eintracht im Innern, um den äußern Feind zu bekämpfen. Danton aber leitete seine Mordpläne dadurch ein, daß er ein Dekret provocirte, welchem gemäß Alle dem Tod verfallen sein sollen, welche direkt oder indirekt sich den Befehlen der provisorischen Exekutivgewalt widersetzen würden.

Bevor dieß Dekret redigirt war, verfügte sich Danton, welcher wußte, was beim ersten Allarmzeichen in's Werk gesetzt werden sollte, auf's Marsfeld, um dort eine Ansprache an die zahlreichen Freiwilligen zu halten.

Beinahe im gleichen Augenblicke wurden die Allarmkanonen auf dem Pont-Neuf gelöst, die Sturmglocken in allen Kirchen geläutet, der Generalmarsch durch alle Straßen geschlagen und schwarze Fahnen ausgehängt.

Der erste Akt des blutigen Drama's begann nun auf dem Gemeindehaus selbst, woselbst 22 eidverweigernde Priester und zwei Laien gefangen gehalten wurden.

Um 2 Uhr, als eben die Allarmkanonen zu erschallen begannen, wurden diese Priester durch Marseiller in den Hof, und von dort in Fiakern nach der Abbaye geführt, dabei wurde ihnen bemerkt, sie werden nicht lebend daselbst ankommen. Damit sich dieß um so eher erwahre, wurden die Thüren der Fiaker offen gelassen und das Volk durch die Marseiller aufgefordert, Gewalt an den wehrlosen Priestern zu üben; ja Einer derselben stieß selbst einem der Priester seinen Säbel in die Brust. Auf dieß gegebene Zeichen mißbrauchten auch Andere von der Escorte ihre Waffen gegen die Priester. Nachdem man in der Abbaye angelangt war, stürzte sich ein Haufe von durch Marat Aufgehetzten auf den ersten Fiaker, riß die Priester heraus und tödtete sie.

Auf diese gleiche Art wurde mit den Andern verfahren; Einige dieser Priester konnten sich in den Sitzungssaal des Sektionskomites retten, unter diesen auch der Abbé Sicard, Lehrer in der Taubstummenanstalt, der dann durch den Muth des Uhrenmachers Monnot, der den Mördern kühn entgegentrat, gerettet wurde, während ein anderer Priester an den Haaren aus dem Versammlungszimmer herausgerissen und unter den Augen der Sektionskommittirten ermordet worden ist. Die Gefahr macht hart!

Nach der Ermordung dieser Priester zogen die Mörder nach dem Karmeliterkloster.

Joachim Ceyrat, Präsident der Sektion Luxemburg, hatte am Morgen des 2. Sept. das Namensverzeichniß der durch das Komite de Surveillance im Karmeliter-

kloster gefangen gesetzten Priester aufgenommen und so ermittelt, daß deren ungefähr 150 anwesend seien. Diese wurden nun zuerst im Garten des Klosters versammelt. Hier trafen sie die Mörder. Der Erste, der zusammengehauen wurde, war der Abbe Girault, der so eifrig las, daß er die Mörder nicht kommen hörte.

Rechts und links um sich schlagend verlangte die Mörderbande nach dem Erzbischof von Arles, worauf dieser ruhig vortrat, gegen Diejenigen, die ihn zurückhalten wollten, äußernd: „Lasset mich gehen, möge mein „Blut sie besänftigen. Unter Hohn und Spott wurde er sofort ermordet. Auch die übrigen Priester wurden geschlagen und auf sie geschossen, so daß sie wie gehetztes Wild im Garten umherirrten. Da es jedoch Einigen gelang, sich über die Mauer zu retten und in die benachbarten Häuser zu verstecken, so wurden die Uebrigen aufgefordert, sich in der Kirche zu versammeln. Hier wurde förmlich Appell gehalten, worauf der Aufgerufene die Treppe hinüber zu gehen hatte, wo er ermordet wurde.

Unter diesen Priestern waren die beiden Brüder Larochefoucauld, der eine Bischof von Saintes, der andere Bischof von Beauvais. Letzterem war im Garten der Schenkel durch eine Kugel zerschmettert worden.

Der Bischof von Saintes, zuerst aufgerufen, küßte noch seinen Bruder, der am Boden lag, und ging ruhig dem Tod entgegen, und als darauf der Bischof von Beauvais gerufen wurde, erwiederte er gefaßt: „Ich „weigere mich nicht, zu kommen, muß Sie aber bitten, mir bei diesem Gang zu helfen.“ Er wurde auf dem noch warmen Leichnam seines Bruders ermordet *).

---

*) Siehe Alexander Sorel: Le couvent des Carmes et le séminaire Saint-Sulpice pendant la terreur.

Diese Schlächterei hatte von 4 Uhr bis gegen 6 Uhr Abends gedauert. Nach vollbrachter That kehrten die Mörder wieder nach der Abbaye Saint-Germain des Prés zurück, wo noch weitere Arbeit ihrer wartete.

Voller Blut und Staub drangen sie zuerst in den Sitzungssaal des Komites und verlangten zu trinken. Die Kommissäre der Sektion des Quatre Nations gaben ihnen Gutscheine, um bei einem benachbarten Weinhändler Wein zu erheben.

Während die Einen tranken, holten die Andern Schlachtopfer herbei; beiläufig 30 Priester waren hier wieder ermordet worden, als einer der Mörder ausrief: Was thun wir hier — gehen wir in die Abbaye, dort gibt es Wildpret! Und die ganze Bande stimmte ihm bei.

Die Abbaye war zunächst für die am 10. August betheiligten Gefangenen bestimmt worden. Zur Erklärung fügen wir bei, daß die Schlächtereien in der Abbaye an zwei verschiedenen Orten stattfanden.

Die aus dem Gemeindehaus hergeführten Priester, und diejenigen, welche man theils aus dem Gefängniß oder aus der Stadt herbeibrachte, waren im Hof, nahe beim Sitzungssaal des Komites des Quatre Nations, ermordet worden.

Die Schweizer aber, die Garden des Königs und andere Gefangene wurden in der Straße Sainte Marguerite am Fuß eines kleinen Thurmes, der dort an der Ecke stand, niedergemacht *).

---

*) Siehe Jouriac de Saint-Méard, mon agonie de trente-huit heures. Diese kleine Brochüre ist die interessanteste und getreueste, und gewährt das deutlichste Bild der stattgehabten

Die Mehrzahl der Mörder ging daher nach der Straße Sainte Marguerite und drang in das Gefängniß, dessen Thüren sich vor den durch die Aufsichtskommission Beglaubigten sofort öffneten.

Dort ließen sie sich die Verzeichnisse der Gefangenen einhändigen.

Einer derselben kehrte damit zu der äußern Thüre zurück und schlug vor, ein Gericht zu ernennen, damit man die Schuldigen von den Unschuldigen unterscheiden könne.

Diese Bande wurde durch einen gewissen Maillard befehligt, der seit dem Beginn der Revolution bei allen Aufläufen thätig gewesen war, und um den sich eine Bande frecher Gesellen gesammelt hatte, die vor keinem Verbrechen zurückschreckten.

Nach einigen Erörterungen wurde der Antrag auf Niedersetzung eines Gerichtes einmüthig angenommen, und nun wurde Herr Maillard — der „Bürger Maillard" zum Präsidenten vorgeschlagen. Dieser trat alsbald vor, versprach als „guter Bürger" zu arbeiten und ernannte Namens des souverainen Volkes sogleich 12 Mitglieder seiner Bande, die ihm bei der Urtheilssprechung helfen sollten *).

Diese Richter kamen nun unter sich dahin überein, daß der Präsident, wenn er eine Verurtheilung ausspreche, sich den Schein geben solle, nur eine Abführung in ein anderes Gefängniß anzuordnen, wodurch dem

---

Gräuelscenen. Dieselbe hat vom 15. September 1792 bis 31. Mai 1793 mehr als 60 Auflagen erlebt und ist später in der Histoire parlamentaire, Tom. XVIII, abgedruckt worden.

*) Mehée, Sohn, selbst ein exaltirter Revolutionär, der diese Scene erzählt, erklärt, daß diese 12 Richter 12 Schurken (escrocs) gewesen seien.

Widerstand von Seite der Verurtheilten eher werde ausgewichen werden.

Er solle daher nur sagen „à la Force,“ worauf die Mörder schon wissen werden, was dieß zu bedeuten habe.

Kaum war das Gericht Maillard's eingesetzt, als man den Richtern zurief: „Es sind Schweizer hier im Gefängniß, diese braucht man nicht zu verhören, sie sind Alle „schuldig, und Keiner darf entkommen.“

Auf Befehl Maillard's wurde nun den Schweizern angezeigt, man werde sie nach dem Gefängniß La Force führen. Diese aber ahnten ihr Schicksal und blieben unbeweglich, bis ihnen zwei der an der Thüre Wache haltenden Mörder, von denen der eine ein Bäckergeselle, der andere ein Marseiller war, zuriefen: „Vorwärts, entschließet euch.“

Die Schweizer, in der Ecke ihres Gefängnisses zusammengedrängt, hielten sich gegenseitig umschlungen, auf daß man keinen von ihnen einzeln fortreiße. Die Mörder aber blieben ebenfalls unbeweglich an der Thürschwelle, ihre Opfer im Auge behaltend; endlich ging einer der Schweizer, ein junger Mann von beiläufig 30 Jahren, von edlen Gesichtszügen und mit der Haltung des Soldaten ihnen entgegen, warf seinen Hut in die Höhe und sagte: ich will der Erste sein, wohin soll ich gehen?*)

Es wurden ihm nun die beiden Thüren des Gefäng-

---

*) Unsere Vermuthung geht dahin, dieser todesmuthige Held sei der Unterlieutenant Romain François Philippe Louis v. Diesbach von Freiburg gewesen, derselbe, der sich am Morgen des gleichen Tages vor dem Verhörrichter so edel benommen hatte; denn es waren in der Abbaye nur zwei Offiziere, Diesbach und Ernst; ersterer war der ältere, er nahm wohl seine Anciennetät auch in Anspruch auf dem Weg zum Tode.

nisses geöffnet, und er stand auf der äußern Schwelle. Die Mörder, denen er dort begegnete, wichen zurück, Säbel, Bayonette, Beile und Picken gleichsam zum eigenen Schutz vor sich hin haltend. Der junge Krieger aber überschaute ruhig die Menge, kreuzte seine Arme und stürzte, nachdem er sich einige Augenblicke gesammelt, in die ihm entgegen gehaltenen Mordwerkzeuge!

Die übrigen Schweizer wurden darauf einer nach dem andern aus dem Gefängniß gerissen und unter dem Ruf „es lebe die Nation" ermordet.

Nach ihnen erduldeten dasselbe Schicksal 25 Garden des Königs, — auch sie wurden ohne Urtheil abgeschlachtet.

Getrennt von den übrigen Schweizern lag in der Sakristei der Kapelle des Gefängnisses der schwer verwundete Hauptmann Rudolph v. Reding, mit dem sich eine junge Frau, die das Kleid der Spitalschwestern angenommen, hatte einschließen lassen.

Diese Letztere war jedoch am Morgen des 2. Sept. von ihm getrennt worden, ihn selbst aber schien man während der ersten Stunden vergessen zu haben. Allein nach 7 Uhr erschienen zwei der Mörder, die Hemdärmel mit Blut befleckt, unter der Thüre des Gefängnisses, in welchem neben Reding noch 18 Andere*) waren, und hießen ihn aufstehen.

---

*) Unter diesen befand sich auch der Hauptmann Jouriac de Saint-Méard, der am Schmerzensbett Redings saß, als die Mörder eintraten, und ihm die Hand zum Abschied reichte. Den Tod Redings, der von vielen französischen Schriftstellern, die sich auf die Erzählung Peltiers (der aber selbst nicht Augenzeuge war) stützen, mit entsetzlichen Details beschrieben wird, erzählt dieser Augenzeuge in seiner Schrift „Mon agonie de 38 heures"

Reding, dessen gebrochener Arm ihm schon zweimal hatte eingerichtet werden müssen, bat, ihn gleich hier zu tödten, da er genug gelitten habe und den Tod nicht fürchte.

Allein er wurde von den Mördern fortgeschleppt und vor dem Gefängniß ermordet.

Die Metzeleien in den Gefängnissen fanden in der Nacht vom 2. auf den 3. Sept., nachdem die Ermordung der Priester im Karmeliterkloster beendigt war, an fünf

---

folgendermaßen: „Vers sept heures nous vîmes entrer deux „hommes, dont les mains ensanglantées étaient armées de „sabres; ils étaient conduits par un guichetier qui portait „une torche, et qui leur indiqua le lit de l'infortuné Reding.

„Dans ce moment affreux, je lui serrais la main, et je „cherchais à le rasurer. — Un des hommes fit un mouve„ment pour l'enlever; mais ce malheureux l'arrêta, en lui „disant d'une voix mourante: Eh, Monsieur, j'ai assez souf„fert, je ne crains pas la mort; par grâce, donnez-la moi „ici. — Ces paroles le rendirent immobile; mais son cama„rade, en le regardant et en lui disant „allons donc" le „décida, il l'enleva, le mit sur ses épaules, et fut le porter „dans la rue, où il reçut la mort . . . J'ai les yeux si pleins „de larmes, que je ne vois plus ce que j'écris. Nous nous „regardions sans proférer une parole, nous nous serrions „les mains, nous nous embrassions. Immobiles dans un „morne silence, et les yeux fixes nous regardions le pavé „de notre prison, que la lune éclairait, dans l'intervalle de „l'ombre formée par les triples barreaux de nos fenêtres. „Mais bientôt les cris des nouvelles victimes nous redonnaient „notre première agitation, et nous rappelaient les dernières „paroles que prononça M. Chontereine en se plongeant un „couteau dans le cœur: *Nous sommes tous destinés à être „massacrés.*"

verschiedenen Orten — überall aber in gleicher Weise — statt, was allein schon auf einen angelegten Plan hinweist:

1) im Gefängniß der Straße Sainte Marguerite;

2) hundert Schritte davon entfernt im Hofe von Saint-Germain des Prés;

3) im Gefängniß la Force;

4) im Chatelet, und

5) in der Conciergerie.

Die Metzeleien im Bernhardinerkloster bei Saint Firmin und im Bicètre fanden im Lauf des 3. Sept., und diejenigen in der Salpetrière erst am 4. Sept. statt.

Das in la Force eingesetzte Scheingericht glich vollkommen demjenigen unter Maillard in der Abbaye, nur hieß es die zum Tod Verurtheilten nach der Abbaye abführen, oder um noch weniger Verdacht bei den Unglücklichen zu erwecken, hieß der Spruch nur: „der Haft entlassen" — élargissez.

Die Mörder aber kannten auch hier die wirkliche Bedeutung dieser Worte.

Um so wenig Zeit als möglich zu verlieren, wurden die Unglücklichen bis zur Thüre der Räumlichkeit gebracht, wo das Gericht saß, so daß dieselben das Urtheil mit anhören konnten, das über ihre unmittelbaren Vorgänger ausgesprochen wurde.

Sobald dieß Urtheil gesprochen war, wurde auf das Gefangenschaftsregister das Wort Tod oder Entlassung (mort — liberté) eingeschrieben und der Präsident rief: „ein Anderer."

Richter und Mörder lösten sich ab, damit das Geschäft nicht still stehe. Während die Einen von Wein, Mord und Blut beschmutzt auf den Bänken herumlagen,

auf welchen die Andern Urtheile sprachen, rauchten, aßen, tranken und tödteten Andere.

Mit nackten Armen und blutigen Händen schlugen die Richter die auf dem Tisch liegenden Gefangenschaftsregister nach.

Der Tisch in der Abbaye, an dessen oberm Ende Maillard saß, lag voller Pfeifen, Flaschen, Gläser, Brod und Papiere.

Wir haben nun zunächst der Metzeleien in den Gefängnissen der Conciergerie und des Chatelet Erwähnung zu thun.

Außer den Schweizeroffizieren, welche vor wenigen Tagen aus der Abbaye in die Conciergerie gebracht worden waren, und einigen andern politischen Verdächtigen enthielten diese Gefängnisse nur gemeine Verbrecher.

In diesen beiden Gefängnissen begannen die Metzeleien erst spät in der Nacht, dauerten aber während des ganzen Tages des 3. Sept. fort.

Ob auch hier wenigstens ein Scheingericht aufgestellt worden ist, erscheint zweifelhaft, indem kein Schriftsteller jener Zeit eines solchen erwähnt, und doch sind in der Conciergerie Schweizer ermordet worden, über deren letzte Augenblicke niemals etwas zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist. Es ist daher um so mehr Pflicht auch der schweizerischen Geschichtschreiber, durch wahrhafte Aufzeichnung solcher Gräuelscenen die unglücklichen Opfer wenigstens einigermaßen zu rächen, die, indem sie ihre Seelen Gott empfahlen, wahrscheinlich auch auf menschliche Gerechtigkeit insoweit gehofft hatten, daß die an

ihnen verübten Gewaltthaten früher oder später gebrandmarkt und ihre Mörder bestraft würden.

Während die Mörder am 3. September unten an der großen Treppe, die in den Justizpalast führt, die in der Conciergerie Verhafteten wahrscheinlich ohne vorhergegangenes Urtheil tödteten, stand im Justizpalast selbst Major Bachmann vor den Schranken des am 17. August installirten außerordentlichen Gerichts. Kaum hatten die Mörder dieß erfahren, als sie bewaffnet in das Heiligthum der Justiz eindrangen und das Verlangen stellten, der Angeklagte möge ihnen ausgeliefert werden.

Die Richter erblaßten auf ihren Sitzen. Major Bachmann aber, der die Kompetenz des Gerichtes vom 17. August als den Kapitulationen mit der Schweiz widersprechend stets bestritten hatte, warf den Mördern einen Blick tiefer Verachtung zu. Der Präsident aber bat die Eingedrungenen, doch der ordentlichen Justiz ihren Lauf zu lassen, und wirklich wurde Bachmann wenige Stunden später am 3. Sept., Morgens um 8 Uhr*), als des Verraths an der Nation schuldig erklärt und auf dem Carrouselplatz gegenüber dem Schloß der Tuilerien, das er am 10. August zu vertheidigen entschlossen war, guillotinirt**).

---

*) Siehe im eidgen. Archiv, Band 2059, den Brief des Großrichters Kayser vom 4. September 1792 an seinen Sohn.

**) Mortimer-Ternaux, Band IV, Seite 499, gibt über den gegen Major Bachmann geführten Prozeß interessante Details.

Am 18. August schon hatten die 10 in der Abbaye verhafteten Schweizeroffiziere (d'Affry, Maillardoz, Bachmann, Salis, Wild, Zimmermann, Chollet, Allemann, J. Maillardoz und R. Reding) die Kompetenz der französischen Gerichte, gegründet auf die zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Kapitulations-Verträge, bestritten; allein der Justizminister Danton war der Ansicht,

Die Mörder aber, welchen man Bachmann nicht ausgeliefert hatte, rächten sich nun an den übrigen in der Conciergerie verhafteten Schweizeroffizieren, die sie, vom Justizpalast zurückkehrend, an der großen Treppe tödteten.

Es kamen hier um's Leben, ohne daß irgend etwas Näheres über ihre letzten Augenblicke bekannt geworden ist, der Oberstlieut. v. Maillardoz, der Aidemajor v. Salis-Zizers, der Sous-Aidemajor Wild, die Adjutanten Chollet und Allemann, der Unterlieutenant Zimmermann.

Die Mörder der Aufsichtskommission erschienen am Abend des 2. Sept. auch im Gefängniß de la Force.

Aber die Vorbereitungen zur Schlächterei, der Untersuch der Gefangenschaftskontrolle, die Bezeichnung der Gefangenen, welche hingerichtet werden sollten, und derjenigen, welche unter Umständen freigelassen werden konnten, sowie die Installation des Scheingerichts nahmen hier ziemlich viel Zeit in Anspruch, so daß die Exekutionen erst nach 1 Uhr Nachts ihren Anfang nahmen. Zuerst wurden diejenigen Gefangenen vorgerufen, welcher man schonen wollte, und vor eine Kommission von Munizipalbeamten gestellt.

---

daß Verbrechen gegen die Nation ebensogut der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit entzogen werden sollten, als Verbrechen gegen die königliche Majestät es seien, worauf sich das Gericht kompetent erklärte und Bachmann verurtheilte.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lebrun, war dießfalls sehr besorgt und erwartete heftige Reklamationen gegen den 10. August und den 2. September von Seite der Schweiz.

Mit Bedauern müssen wir beifügen, daß von Seite der Schweiz dieß Alles stillschweigend hingenommen worden ist.

Da das Gefängniß von la Force in der Nähe des Gemeindehauses lag, so erschienen daselbst nach einander verschiedene Munizipalbeamte.

Die Gefangenen, welcher geschont werden sollte, wurden dann nach der kleinen Kirche Sainte Catherine abgeführt und denselben anbefohlen, zur Armee abzugehen.

Das Gericht in la Force wurde aber nicht wie das in der Abbaye stets durch dieselbe Persönlichkeit präsidirt, sondern die Munizipalräthe Hebert, Monneuse, Rossignol und ein gewisser Chepy nahmen nacheinander den Präsidentenstuhl ein. Die Stelle des Anklägers versah ein ehemaliger Weibel vom Chatelet, Namens Chanrot.

Durch dieses Gericht wurden zum Tode verurtheilt: Rulhieres, ehemals Kommandant der berittenen Garde, Baudin de Lachesnaye, der am 10. August nach Mandat in den Tuilerien kommandirt hatte, und zwei Schweizeroffiziere (Castella d'Orgemont, den Namen des Andern kennen wir nicht).

Wie Letztere gestorben, ist unbekannt; der Tod der beiden Erstern war von entsetzlichen Details begleitet.

Dasselbe Gericht hatte auch die unglückliche Prinzessin Lamballe verurtheilt, weil sie nicht Haß dem König, der Königin und dem Königthum schwören wollte.

Die Gräuel, welche mit ihrem Leichnam getrieben worden, der der Kleider beraubt durch alle Pfützen gezogen wurde, während ihr Kopf, auf eine Picke gesteckt, vor den Tempel getragen wurde, damit ihn die Königin sehe, sind bekannt.

Der kleinen Straße des Ballets entlang, wo die Mörder ihr Handwerk ausübten, standen dicht gedrängt Männer, Frauen und Kinder, die zusahen.

Die Leichname, die man auf einander schichtete, hemmten den Ablauf des kleinen Bachs, das Wasser, mit Blut vermischt, staute sich und bildete eine große Blutlache, welche die Fundamente der Häuser zu beiden Seiten bespülte.

Der Vollständigkeit wegen erwähnen wir noch der in den übrigen Gefängnissen stattgefundenen Metzeleien.

In der Tour Saint Bernard auf dem linken Seineufer waren 75 zu den Galeeren Verurtheilte eingesperrt, welche demnächst an ihren Bestimmungsort abgehen sollten, als am 3. Sept. Morgens auch in dieß Gefängniß eine Mörderbande eindrang und 73 derselben tödtete.

In der Sektion des Sansculottes (ehemals Jardin des Plantes) wurden den Mördern für ihre Arbeit Bons auf das Ministerium des Innern ausgestellt. Eine andere Abtheilung der Mörder verlangte Einlaß in dem Seminar Saint Firmin, welches den nicht beeidigten Priestern als Wohnung angewiesen worden war.

Diese saßen eben bei Tisch, als der Anführer der Mörderbande, Henriot, sich mit den Worten an sie wendete: „Ah, sie essen, meine Herren, ich will nun für „den Kaffee sorgen.“ Mit diesen Worten ergriff er im Verein mit einigen seiner Gehülfen einen der unglücklichen Priester und warf ihn zum Fenster hinaus. Alle übrigen aber wurden theils im Eßsaal, theils im Hof getödtet, ohne daß man sich nur die Mühe nahm, sie zu zählen oder ihre Namen aufzuzeichnen.

Drei dieser Unglücklichen hatten sich in das Civil-Komite der Sektion des Sansculottes gerettet, wurden

aber dort eingeholt, durch die Fenster in den Hof geworfen und daselbst vollends niedergemacht *).

Auch diese Mörder verlangten vom Komite ihre Bezahlung, die nach einigem Widerstreben und unter der Bedingung, daß sie ihre Namen anzugeben hätten, durch den Sekretär Roncier geleistet wurde.

Im Laufe des Nachmittags des 3. Sept. fanden sich auch im Gefängniß Bicètre Menschenschlächter ein und begannen die Unglücklichen unter Beobachtung derselben äußern Formen, wie in den übrigen Gefängnissen, umzubringen.

In diesem Gefängniß waren viele Kinder für geringe Vergehen oder auf Anordnung ihrer Eltern eingesperrt, und wirklich weist das dort aufgenommene Verzeichniß die Ermordung von 43 Kindern von 12—17 Jahren nach **).

Am Abend des 3. Sept. sind im Bicètre diese Mordscenen abgebrochen, aber in aller Frühe des 4. Sept. wieder aufgenommen und bis Nachmittags um 3 Uhr fortgesetzt worden.

In der Salpetrière endlich, wo nur Frauen und Freudenmädchen gefangen gehalten wurden, begannen die Metzeleien erst am 4. Sept. Nachmittags. Von Wein und Blut berauscht trieben die Mörder vorerst alle möglichen Schandthaten mit Frauen und Mädchen und tödteten in der ersten Stunde 35 derselben; 213 aber, nament-

---

*) Siehe Mortimer-Ternaux, Band III, Seite 275.

**) Siehe Barthélemy, Maurice: Les prisons de la Seine. Ein Augenzeuge äußert mit Rücksicht auf diese unglücklichen Kinder: „Les assommeurs nous le disaient et nous l'avons pu voir „par nous-mêmes que les pauvres enfants étaient bien plus „difficiles à achever que les hommes faits; à cet âge la vie „tient si bien.“

lich öffentliche Dirnen, sind freigelassen worden, was durch das von zwei Abgeordneten der Sektion du Finisterre (Bruet und Bertrand) während der Schlächtereien aufgenommene Protokoll bezeugt wird.

Dieß ist der Verlauf der Mordscenen, die durch das Komite de Surveillance und den Minister Danton angeordnet, am 2. Sept. begonnen haben und in einzelnen Gefängnissen, wie namentlich in la Force, bis in die Nacht vom 6. und 7. fortgesetzt worden sind. Daß am Nachmittag des 6. Sept. daselbst die Metzeleien noch fortdauerten, ergibt sich aus einem Bericht des Maire Petion *), der Nachmittags um 2 Uhr des 6. Sept. endlich aus seiner Unthätigkeit heraustrat, im Generalrath der Gemeinde erschien und von dort sich unter starkem Begleit in das Gefängniß la Force verfügte, um den Mördern in Erinnerung zu bringen, „daß das Gesetz „Personen und Eigenthum schütze."

Der Bericht Petion's lautete wörtlich:

„Ziemlich friedliche Bürger füllten die Straße, die zu diesem Gefängniß führt, eine große Menge stand an der Thüre . . . Nein, niemals werde ich vergessen, was ich da erblickte! Zuerst gewahrte ich zwei Munizipalbeamte mit ihren Schärpen angethan, sodann drei Männer, die ruhig an einem Tisch saßen und welche die auf demselben liegenden Gefangenschaftsregister nachschlugen, um die Gefangenen vorzurufen; andere Männer hörte ich Verhöre aufnehmen, noch andere handelten als Geschworne und Richter. Ein Dutzend Henker mit nackten blutigen Armen, die Einen mit Keulen, die Andern mit Säbeln

*) Siehe Histoire parlamentaire, T. XVIII, p. 263 à 266.

und großen Messern, von denen das Blut heruntertropfte, versehen, vollzogen sofort die gefällten Urtheile.

„Die draußen stehenden Bürger erwarteten diese Urtheile mit Ungeduld, beobachteten bei den Todesurtheilen lautlose Stille und begrüßten die Freisprechungen mit Jubel. Die Männer aber, die da verurtheilten, und diejenigen, welche die Urtheile vollzogen, thaten dieß mit derselben Unbefangenheit, als hätte sie das Gesetz dazu berufen. Sie rühmten sich der guten Justiz, die sie geübt, wie sie die Schuldigen von den Unschuldigen unterschieden, und wie sie sich dadurch verdient gemacht hätten. Sie verlangten — wird man es glauben können? — für ihren Zeitverlust entschädigt zu werden; ich war wirklich betroffen, dieß zu hören."

In der Absicht, die Zahl der Opfer zu kennen, die unter den Händen dieser amtlich organisirten Henkerbanden gefallen sind, hat das Comite de Surveillance seiner Zeit schon amtliche Verzeichnisse aufnehmen lassen. Verschiedene Geschichtschreiber, wie namentlich Bucher und Roux, Barthelemy Maurice, Peltier, Prudhomme und vornämlich Granier de Cassagnac haben diese Register theilweise ergänzt und berichtigt.

Nach genauer Prüfung aller dieser Angaben und sich so viel möglich an die amtlichen Verzeichnisse haltend, gibt Mortimer-Ternaux folgende Statistik der in den verschiedenen Gefängnissen stattgehabten Schlächtereien:

1) In der Abbaye Saint Germain des Pres	171.
2) in la Force	169.
3) im Chatelet	223.
4) in der Conciergerie	328.
5) bei den Bernardins	73.
Uebertrag	964

Uebertrag	964
6) im Karmeliterkloster	129.
7) im Seminar Saint Firmin	79.
8) im Bicetre	179.
9) in der Salpetriere	35.
Total	1386.

Daß die Behörden diese Schlächtereien gekannt, ohne wirksame Mittel zu ergreifen, um denselben Einhalt zu thun, ergibt sich leider aus den Protokollen der Nationalversammlung, wie namentlich aus denjenigen der Gemeinde auf's Unzweideutigste.

In der Abbaye waren der Generalprokurator Manuel und sein Stellvertreter Billaud-Varennes gleich beim Beginn der Metzeleien erschienen und sahen die Gefangenen unter ihren Augen ermorden. Dabei hat sich Manuel darauf beschränkt, die Mörder aufzufordern, „in Ausübung ihrer begründeten Strafe einige Gerechtigkeit (une certaine justice) eintreten zu lassen."

Billaud-Varennes aber bemerkte denselben: sie hätten nicht nöthig, „die Schurken von Aristokraten, die sie umbrächten, noch auszuplündern, da man sie ausbezahlen werde, wie man mit ihnen übereingekommen sei."

Der Gemeinderath hatte um 4 Uhr Nachmittags des 2. Sept. seine Sitzung wieder eröffnet und auf die ihm zugekommene Nachricht, daß das Volk in die Gefängnisse dringe, sich darauf beschränkt, zu beschließen, 6 Kommissäre abzuordnen und dieselben zu beauftragen, diejeni-

*) Siehe Mortimer-Ternaux, Band III, Beilage XXI, Seite 539—548.

gen Gefangenen, die für Schulden oder für Civilklagen verhaftet seien, zu beschützen.

Später sandte der Gemeinderath vier Abgeordnete an die Nationalversammlung, um zu erfahren, welche Maßregeln zum Schutz der Gefängnisse ergriffen werden könnten, als hätte er dazu nicht hinlängliche Macht gehabt, da die Gensdarmerie und die Nationalgarde unter seinen Befehlen stand. Zuletzt hob der Gemeinderath seine Sitzung auf und begnügte sich damit, abermals Kommissäre mit dem Auftrag in die Gefängnisse abzusenden, die Aufregung möglichst zu dämpfen.

Die Nationalversammlung hingegen hatte erst um 8 Uhr Abends, somit 6 Stunden nachdem die Schlächtereien in der Abbaye und im Karmeliterkloster schon begonnen hatten, durch eine Abordnung des Gemeinderathes vernommen, „daß das Volk in die Gefängnisse zu dringen beabsichtige."

Auf den Antrag Bazire's beschränkte sich aber auch die Nationalversammlung darauf, „Kommissäre an das Volk zu senden, um es zu beruhigen."

Um 10 Uhr Nachts kehrten diese Abgeordneten wieder in die Versammlung zurück und erklärten, es sei ihnen nicht gelungen, sich in der Abbaye Gehör zu verschaffen, daher sie keine beruhigenden Berichte bringen könnten, und Dussault, der das Wort führte, schloß seinen Vortrag mit der Bemerkung: „Die Dunkelheit hat uns verhindert zu sehen, was vorging," worauf die Versammlung zur Tagesordnung überging und um 11 Uhr ihre Sitzung schloß.

Diejenigen Mitglieder, welche des Permanenzbeschlusses wegen im Versammlungslokal verbleiben mußten, hörten aber später, daß nach Mitternacht die Schlächtereien immer noch fortdauerten, und setzten sich in Folge dessen mit dem

Gemeinderath in Verbindung, der sich jedoch darauf beschränkte, vier Mitglieder abzuordnen, um Aufschluß über den Sachverhalt zu ertheilen und sich über die zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen.

Dem Bericht dieser Abgeordneten gemäß, welche um halb 3 Uhr Morgens in der Nationalversammlung anlangten, sollten die Gefängnisse bereits geleert und beiläufig 400 Gefangene ermordet worden sein. Tallien, einer der Abgeordneten der Gemeinde, fügte bei: man habe nicht über die gehörige Militärmacht verfügen können, weil die Bewachung der Barrieren viele Leute erfordere!!

Auch am Morgen des 3. Sept. schritten die Behörden noch nicht ernstlich ein. Der Gemeinderath ließ nur den „Tempel" und das Palais Bourbon beschützen, die beide nicht ernstlich bedroht waren, traf aber zum Schutz der andern Gefängnisse keine Anstalten.

Die Nationalversammlung, welche ihre Sitzung am 3. September Morgens um 10 Uhr wieder eröffnet hatte, blieb, nachdem sie von dem Bericht, den die Abgeordneten des Gemeinderathes in der Nacht gebracht hatten, sowie von einem diesen Bericht bestätigenden Schreiben Petion's Kenntniß erhalten hatten, während 4 Stunden noch völlig unthätig.

Je unbeanstandeter die Mordscenen ihren Fortgang nahmen, um so entschiedener ergriff der Gemeinderath Partei für die Mörder, statt deren Opfer zu beschützen.

In der Sitzung vom 3. Sept. Abends wurde nämlich den Polizeikommissären Panis und Sergent, welche als Mitglieder des Comite de Surveillance die Schlächtereien organisirt hatten, ein Kredit von 12,000 Fr. eröffnet, die aus den den gefänglich Eingezogenen oder

den Emigrirten abgenommenen Geldern erhoben werden sollten; das hieß mit andern Worten: die Ermordeten hatten ihre Mörder zu bezahlen.

Bald darauf aber, nachdem der Präsident der Nationalversammlung kategorisch einen Bericht über den Zustand von Paris verlangt hatte, beschloß der Gemeinderath endlich, eine Proklamation an das Volk zu erlassen, um es aufzufordern, „die Bestrafung der Schuldigen dem Gesetz zu überlassen.“ In der Nacht vom 3. auf den 4. September aber sandte der Gemeinderath einige Kommissäre, an deren Spitze der Schuster Simon stand, in Begleitung von 2 Gensdarmen und mit der Ermächtigung, die bewaffnete Macht aufzubieten, ab, um die Aufregung zu beschwichtigen.

Am Abend des 3. September ermannte sich indessen die Nationalversammlung endlich soweit, daß sie auf den Antrag Gensonné's eine energische Proklamation zu erlassen beschloß; gleichzeitig wurden die Munizipalität, der Generalrath der Gemeinde und der Kommandant der Nationalgarde für die Sicherheit von Personen und Eigenthum verantwortlich erklärt.

Dieses Dekret sollte sofort durch Abgeordnete der Nationalversammlung in die 48 Sektionen gebracht und denselben zur Nachachtung empfohlen werden. Allein obschon die außerordentliche Kommission durch das Organ Brissot's bereits die Mitglieder bezeichnet hatte, die mit dieser Mission betraut werden sollten, und obschon Larivière verlangt hatte, daß die Kommissäre ihre Aufgabe sofort erfüllen sollten, so wurde damit doch bis zum folgenden Morgen gezögert.

Daß das Ministerium seinerseits sich auch nicht veranlaßt gesehen hatte, zum Schutz der Gefangenen einzu-

schreiten, erhellt aus einem Schreiben des Ministers Roland, das am 3. Sept. Abends der Nationalversammlung vorgelegt worden ist, und in welchem der Minister wörtlich erklärt: „Der gestrige Tag ist einer derjenigen, „die mit einem Schleier bedeckt werden sollten; ich weiß „aber, daß das Volk, obschon fürchterlich in seiner Rache, „dennoch eine gewisse Gerechtigkeit dabei walten „läßt" u. s. w.

Empörend aber ist es vollends, daß am 3. Sept. beim Minister Roland ein großes Gastmahl abgehalten wurde, an welchem der halbverrückte Anacharsis Cloots (der Repräsentant des Menschengeschlechtes) Theil genommen hat, der die während dieses Essens stets noch fortdauernden Schlächtereien als „eine heilsame und nothwendige Maßregel" zu bezeichnen wagte.

Unter den Tischgenossen befand sich Delaconté, der am Morgen in der Sektion des Sansculottes den Mördern Bons auf das Ministerium des Innern ausgestellt hatte und nun Roland für deren Bezahlung ansprach, worauf sich dieser darauf beschränkte, zu erklären, „für „derlei Gegenstände habe er keine Fonds."

Am unzweideutigsten aber ergibt sich die Mitwirkung der Behörden bei den stattgehabten Schlächtereien aus einem Cirkular, das am 3. September Abends allen Courieren und allen mit Pässen der Exekutivgewalt versehenen Kommissären, welche in den Provinzen die Enrollirungen für die Armee betreiben sollen, zur allgemeinen Verbreitung mitgegeben worden ist.

Dieß Namens des Comite de Surveillance und der Administratoren der öffentlichen Wohlfahrt erlassene Cirkular, das die Unterschriften von P. J. Duplain, Panis, Sergent, Lenfant, Jourdeuil, Marat, Deforgues, Duffort,

Cally trägt, und das durch den Justizminister Danton und seinen Sekretär Fabre d'Eglantine contrasignirt worden ist, drückt sich folgendermaßen aus:

„Die Gemeinde von Paris beeilt sich, ihren Brüdern in allen Departementen mitzutheilen, daß ein Theil der in den Gefängnissen verhafteten Verschwörer durch das Volk ermordet worden ist. Dieser Akt der Gerechtigkeit hat ihm nothwendig geschienen, um die große Anzahl von Verräthern einzuschüchtern, welche in Paris versteckt sind, während das Volk dem Feind entgegeneilt. Zuverlässig wird die ganze Nation im Hinblick auf die Reihe von Verräthereien, welche sie an den Rand des Abgrundes gebracht haben, sich beeilen, dasselbe Mittel des Heiles in Anwendung zu bringen, und alle Franzosen werden mit den Parisern ausrufen: „Wir gehen dem Feinde entgegen, wollen aber nicht Räuber hinter uns zurücklassen, die unsere Frauen und Kinder erwürgen."

Dieß ist der Verlauf der ersten Tage Septembers des Jahres 1792 in Paris. — Doch wenden wir uns ab von diesen Gräuelscenen, um mit einigen Worten noch die That des Schweizergarderegiments am 10. August zu würdigen.

Schlußgedanken über die Haltung des Schweizergarde-Regiments am 10. Aug. 1792.

Vom militärischen Standpunkt aus betrachtet gehört der 10. August zwar nicht zu den erfolgreichsten, wohl aber zu den ruhmwürdigsten und blutigsten Tagen des Schweizerdienstes im Ausland.

Zu den ruhmwürdigsten: weil Treue, die erste Tugend des Soldaten im Frieden wie im Krieg, niemals glorreicher und unter schwierigeren Verhältnissen bewährt worden ist.

Im offenen Kampfe Stand zu halten, mit Andern wetteifernd auf dem Weg der Ehre und Pflicht, ist viel leichter als sein Ohr der Verführung zu verschließen und sich durch das Beispiel des Verraths nicht erschüttern zu lassen, selbst dann nicht, wenn das Leben als Preis dafür geboten wird, während der sichere Tod neben der Pflichterfüllung steht!

Zu den blutigsten Tagen gehört der 10. August, mit einem Verlust von 400 Mann und 14 todten und 2 schwer verwundeten Offizieren, und somit von mehr als 40 Prozent seines Bestandes, wie ihn das Schweizergarderegiment an jenem Tag erlitten hat, weil im Laufe von 300 Jahren die Schweizer im auswärtigen Dienst nur 3 Mal ähnliche Einbußen an Offizieren und Soldaten gemacht haben, nämlich bei Fleurus (1. Juli 1690), bei Malplaquet (11. August 1709) und bei Fontenoy (11. Mai 1745)*).

Im Interesse der Wahrheit müssen wir indessen beifügen, daß dieser starke Verlust theilweise den Fehlern

---

*) Bei Fleurus waren von zwei Bataillonen der Schweizergarde 22 Offiziere verwundet worden.

Bei Malplaquet hatte das Regiment Stürler nur noch 3 Offiziere und 50 Mann, die nicht todt oder verwundet waren, und das Regiment Mestral wurde von einem 13jährigen Fähnrich, Crousaz, in's Lager zurückgeführt.

Bei Fontenoy zählte das Regiment Courten 23 todte und verwundete Offiziere und unter diesen alle 4 Kommandanten.

des Regimentskommando's zuzuschreiben ist. Wir zählen dahin:

daß das Regiment weder seine Kanonen zurückverlangt *), noch sich zeitig der in den Tuilerien aufgestellten Artillerie und der dazu gehörigen Munition bemächtigt hat, nachdem man doch über den Geist der bedienenden Mannschaft nicht mehr zweifelhaft sein konnte **);

daß das Regiment auch mit Gewehrmunition nur äußerst dürftig versehen war ***);

daß die Einheit des Kommando's durch Entfernung der Oberoffiziere, welche beide den König in die Nationalversammlung begleiteten, zerstört wurde, und besonders

daß nicht die gesammte, in den Tuilerien zurückgebliebene Mannschaft vereinigt worden ist, um entweder gemäß dem

---

*) Mit Rücksicht auf den Mangel an Artillerie und selbst an Gewehr-Munition äußert der Aidemajor Glutz-Ruchti: „Cet „état de choses et les rapports, qui venaient de tous côtés „des intentions hostiles des Marseillais, engagèrent les offi„ciers d'informer M. d'Affry, leur colonel, de la situation „peu satisfaisante où se trouvait le régiment, etc. M. d'Affry, „trompé sans doute par de fausses promesses, d'astucieuses „assurances des chefs de la faction, répondit que le roi „n'avait rien à craindre, et qu'on pouvait être tranquille à „l'égard des Marseillais."

**) Glutz-Ruchti meldet dießfalls: „Les canonniers „refusèrent même de changer les canons. Une conduite aussi „manifestement contraire aux intérêts de la cause sacrée „qu'ils étaient chargés de défendre, autorisait sans doute „les gardes suisses à s'emparer de ces canons; des volon„taires, faits à ce service, s'étaient déjà présentés en grand „nombre; mais la crainte déplacée d'aigrir par là la garde „nationale contre nous, vint traverser l'exécution d'un ex„pédient que la nécessité semblait commander."

***) Siehe die bezüglichen Angaben von Glutz, de Luze und Kayser auf Seite 261.

schriftlichen Befehl des Königs sich nach den Kasernen zurückzuziehen, oder der mündlichen Aufforderung d'Hervilly's folgend, nach der Nationalversammlung zum Schutz des Königs zu marschieren*).

Weder die Zersprengung des 200—300 Mann starken Korps, das in die Kaserne marschierte, noch die Vernichtung der Abtheilungen auf dem Platz Ludwigs XV. und in der Rue de l'Echelle, noch endlich die Entwaffnung in der Nationalversammlung hätte im letztern Fall stattfinden können.

Vom Standpunkt der Politik muß zugegeben werden, daß — menschlich zu urtheilen — Schweizerblut niemals unnützer vergossen worden zu sein schien als am 10. August 1792, zumal dasselbe den König und die konstitutionelle Ordnung, für die es geopfert worden ist, nicht nur nicht gerettet, sondern die über die königliche Familie hereinbrechende Katastrophe nur beschleunigt und den Abgrund gleichsam geöffnet hat, der mit der Dynastie auch die gesetzliche Ordnung, die Sicherheit für Personen und Eigenthum verschlang.

Dessenungeachtet haben die Pflichttreue und der Opfertod der Schweizergarde nicht etwa nur einen Tag des Schweizerdienstes im Ausland illustrirt, sondern — wie Gutes und Böses sich früher oder später in der Regel hier schon lohnt oder straft — der Schweiz wesentlichen Vortheil gebracht.

So sind denn die Schweizer, die am 10. August 1792 sich für den König zu opfern glaubten, in der That und Wahrheit für ihr Vaterland gestorben.

---

*) Siehe die Erklärung von de Luze und Diesbach auf Seite 273.

Als nämlich später der erste Konsul Bonaparte vom Schloß der Tuilerien aus Europa seine Befehle diktirte, bezeugte er dem kleinen Bergvolk, dessen Söhne er am 10. August für Pflicht und Ehre hatte sterben sehen, dadurch seine Achtung, daß er als Mediator zwischen die getrennten Brüder trat und die Freiheit und Selbstständigkeit der Schweiz anerkannte, während er vom Tajo bis zur Nordsee Völker und Staaten Frankreich einverleibte oder botmäßig machte.

Und als nach dem Sturz des großen Imperators die alte Königsfamilie wieder in die Tuilerien einzog, erinnerten auch diese sich des Opfertodes der treuen Schweizergarde, und Ludwig XVIII. willigte in den Verträgen von 1814 und 1815 in die Abtretung altfranzösischen Bodens ein, um die militärische Grenze der Schweiz zu verbessern und ihre Wehrkraft zu stärken.

Diese Berücksichtigung der Schweiz von Seite des ersten Konsuls wie von Seite des ersten konstitutionellen Königs ist geschichtlich nachweisbar mit dem 10. August in näherer Beziehung, als Manche glauben möchten.

Vom ethischen Standpunkt aus betrachtet ist die Haltung des Schweizergarderegiments am 10. August 1792 eine der schönsten Thaten, welche die Geschichte aufgezeichnet hat.

Die Treue ist die Grundbedingung jedes Kollektivlebens, sie ist der geistige Kitt, das unsichtbare Band, welche die Einzelwillen zu einem, Großes schaffenden, Gesammtwillen vereinigen. Darum ist sie die Grundlage der Familie, der Gemeinde, des Staates und vornämlich der Armeen. Treue ist aber im Lauf der Zeiten namentlich als eine den Schweizer auszeichnende Eigenschaft erkannt worden und gilt als eine schweizerische National-

tugend. Und zwar ist die Schweizertreue namentlich durch den Kriegsdienst im Ausland zum allgemeinen Völkerbewußtsein und zu allseitiger Anerkennung gelangt. Das glänzendste Beispiel derselben hat aber offenbar das Schweizergarderegiment am 10. August 1792 unter den schwierigsten Verhältnissen geliefert.

Obschon der König, den die Schweizer schützen sollten, bereits sich selbst aufgegeben hatte, so blieben sie dennoch treu und ließen sich nicht beirren, weder durch den Abfall der neben ihnen stehenden Truppen und die ihnen gemachten Verheißungen, noch durch die Aussicht auf den sichern Tod, der ihnen im Hinblick auf die gegenüberstehende Uebermacht drohte.

Als wahre Schweizer haben sie, dem gegebenen Worte getreu, ihre Seelen ausgehaucht, die Einen im heißen Kampfe fallend, die Andern vom wüthenden Volkshaufen zerrissen, nachdem sie auf Befehl des Königs ihre Waffen abgelegt hatten, und wieder Andere unter der Hand der Henker. Alle sind sie gleich muthig und standhaft gestorben, für alle Zeiten Vor- und Sinnbilder schweizerischer Treue und Standhaftigkeit.

Jedes Opfer adelt den Menschen! Derjenige, der den sichern Tod in Erfüllung seiner Pflicht dem Leben vorzieht, an welches sich Andere, durch gleiche Pflicht gebunden, anklammern, hat ein Recht auf Anerkennung.

Ein solches Opfer, von Vielen vereint dargebracht, ist aber eben so selten als ruhmwürdig.

Nur eine so große und edle That konnte den berühmten dänischen Bildhauer (Thorwaldsen) zu dem herrlichen Denkmal begeistern, das an den Gestaden des Vierwaldstättersee's auch künftigen Geschlechtern den Opfer-

tod des Schweizergarderegiments am 10. August 1792 im Gedächtniß erhalten soll.

Wie dort der sterbende Löwe sein Haupt neigt auf das eidgenössische Kreuz und die französischen Lilien, so verblutete das Schweizergarderegiment für Pflicht und Schweizerehre und blieb treu und standhaft bis in den Tod. Darum wird das Vaterland denn auch stets mit Stolz auf diese seine Söhne blicken, und ihnen ein ehrendes Andenken bewahren für alle Zeiten.